

RS UVS Kärnten 1992/10/28 KUVS-1173/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1992

Rechtssatz

Das Vorrangzeichen gemäß § 52 lit c Z 24 ("Halt") ordnet an, daß vor einer Kreuzung anzuhalten und gemäß § 19 Abs 4 Vorrang zu geben ist. Fehlt eine Bodenmarkierung oder ist sie nicht sichtbar, so ist das Fahrzeug an einer Stelle anzuhalten, von der aus gute Übersicht besteht. Nach dieser Vorschrift kann somit eine Verpflichtung zum Anhalten vor bzw beim Vorschriftenzeichen "Halt" nicht abgeleitet werden. Legt die erste Instanz dem Beschwerdeführer nun zur Last, "das Vorschriftenzeichen "Halt" dadurch mißachtet zu haben, daß er beim Vorschriftenzeichen "Halt" nicht angehalten habe", hat sie ihm ein Verhalten zum Vorwurf gemacht, welches in Ansehung der Vorschrift des § 52 lit c Z 24 StVO nicht tatbestandsbegründet ist, daher der Berufung Folge zu geben und das Verfahren einzustellen ist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at